

d

BUNDESGERICHTSHOF

2055 005

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_198/64

URTEIL

Verkündet am
7. Juli 1965,
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Anna T [REDACTED] geborene G [REDACTED]
F [REDACTED], H [REDACTED] L [REDACTED]straße, als Erbin der Witwe
Pesia (Paula) S [REDACTED], wohnhaft gewesen in F [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1965 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 13. März 1964 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 10. Dezember 1894
geborenen jüdischen Kaufmanns Jakob S. . Dieser
betrieb früher in F. ein Sattler- und
Lederwarengeschäft. Im August 1933 wanderte er nach Frank-
reich und später von dort nach Wilna in Polen aus. 1939
wurde er inhaftiert und in ein Konzentrationslager ver-
bracht, wo er ums Leben gekommen ist. Nach dem Erbschein
des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 3. März 1950 ist die

Klägerin Miterbin zur Hälfte des Nachlasses geworden.
Die übrigen Miterben – Geschwister des Erblassers –
haben ihre Ansprüche nach dem Erblasser an die
Klägerin abgetreten.

Aufgrund des Sonderfondsgesetzes vom 24. Juni 1947
(GVBl Nr. 7) und nach dem Soforthilfegesetz in Verbindung
mit dem Entschädigungsgesetz vom 10. August 1949 – USEG –
hat die Klägerin aus eigenem Recht Entschädigungsan-
sprüche angemeldet. Sie hat u.a. folgende Leistungen
erhalten:

- a) Renten für die Zeit vom 1. Juli 1947
bis zum 31. März 1951 in Höhe von monatlich
180 RM/DM für die Zeit vom 1. April 1951
bis zum 31. März 1952 in Höhe von monatlich
125.- DM.
- b) Sogenannte Notstandsbeihilfen und zwar
- | | |
|---------------------|-----------------|
| am 7. Oktober 1948 | 300.- DM, |
| am 28. Januar 1949 | 60.- DM, |
| am 23. Februar 1949 | 150.- DM |
| und am 3. Juni 1949 | <u>500.- DM</u> |
| insgesamt also | 1.010.- DM |

Zur Begründung ihres Rentenanspruchs vom 27. November
1947 hat die Klägerin erklärt, infolge ihrer Krankheit
könne sie keinen Beruf ausüben.

Durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde Wiesbaden
vom 16. Februar 1961 ist der Klägerin für Schaden im
beruflichen Fortkommen des Erblassers eine Kapitalent-
schädigung in Höhe von 8.520 DM zuerkannt worden. In dem



Bescheid ist angeordnet worden, daß eine Auszahlung des Entschädigungsbetrages nicht vorzunehmen sei, weil die der Klägerin aufgrund des Sonderfondsgesetzes gewährten Renten und Notstandsbeihilfen in Höhe von 8.882.- DM anzurechnen seien.

Der von der Klägerin ebenfalls als Erbin geltend gemachte Good-will-Schaden des Erblassers ist mit der Begründung abgelehnt worden, dieser habe aus seinem Geschäft keinen sogenannten Übergewinn, der die Grundlage für eine Entschädigung wegen des Good-will-Schadens sein könnte, erzielt.

Mit der gegen beide Bescheide gerichteten Klage hat die Klägerin Einstufung des Erblassers in den gehobenen Dienst, den Fortfall der Anrechnung der ihr persönlich erbrachten Vorleistungen und Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 6.000.- DM wegen des Good-will-Schadens beantragt.

Die Klage der Klägerin blieb in erster Instanz im vollen Umfang erfolglos. Das Berufungsgericht hat unter teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin von der ihr zuerkannten Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen einen Betrag von 1.138.- DM auszus zahlen. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das Land seinen Antrag, die Klage im vollen Umfang abzuweisen, weiter.

Die Klägerin ist am 21. August 1964 verstorben.
Ihre alleinige Erbin ist ihre Schwester Frau Anna
T. [REDACTED] geb. G. [REDACTED] in F. [REDACTED], H. [REDACTED]
I. [REDACTED]straße [REDACTED]

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Gegenstand des Rechtsstreits ist im Revisionsverfahren allein die Frage, ob auf die der verstorbenen Klägerin wegen Schadens ihres vorverstorbenen Ehemannes im beruflichen Fortkommen in Höhe von 8.520.- DM. zuerkannte Kapitalentschädigung nicht nur die bis zum 31. März 1951 gezahlten Rentenbeträge von 6.372.- DM und die Notstandsbeihilfen von 1.010.- DM, sondern auch die ab 1. April 1951 gezahlten Rentenbeträge von monatlich 125.- DM anzurechnen sind. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß nach der Anrechnungsvorschrift des § 10 BEG nur die beiden erstgenannten Beträge von 6.372 DM und 1.010.- DM, zusammen also von 7.422.- DM, anzurechnen seien. Die Hauptbetreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden hatte, so führt das Berufungsgericht zur Begründung seiner Auffassung aus, die Zahlung einer monatlichen Rente von 180.- DM ab 1. Juli 1947 auf den Antrag der Klägerin vom 27. November 1947 mit Beschluß vom 12. Februar 1948 ohne Erwähnung eines bestimmten Schadens tatbestandes oder Entschädigungszeitraums bewilligt. Die Klägerin habe ihren Antrag damit begründet, daß sie keinen Beruf ausüben könne, weil sie krank sei. Auch die

Notstandsbeihilfen nach § 1 Ziff. 5 des Sonderfonds-
gesetzes seien am 7. 10. 1948, 23.1., 23.2. und
3.5.1949 bewilligt worden, ohne daß ein bestimmter
Schadenstatbestand ersichtlich sei. Soweit es sich um
die der Klägerin ab 1.4.1951 gewährten Rentenleistungen
handelt, hält das Berufungsgericht dagegen eine An-
rechnung nicht für berechtigt. Diese Rente ist, so
begründet das Berufungsgericht seine Meinung, als
Vorleistung nach dem Soforthilfegesetz in Verbindung
mit dem US-EG vom 10. August 1949 auf die Wiedergut-
machungsansprüche der Klägerin für Schaden an Körper
und Gesundheit gewährt worden. Eine Anrechnung dieser
Rentenbeträge auf den ererbten Berufsschaden hält das
Berufungsgericht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG deshalb
für unstatthaft, weil Leistungen, die für einen bestimm-
ten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand
bewirkt worden sind oder bewirkt werden, nur auf die
Entschädigung für diesen Zeitraum oder für diesen Tat-
bestand angerechnet werden sollen.

2. Die Ausführungen der Revision sind nicht geeignet,
eine abweichende rechtliche Beurteilung der nach § 10
BEG bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten zu rechtfertigen.
Keiner Entscheidung bedarf es hierbei insoweit, als es
sich um die Anrechnung der Rentenleistungen bis zum
31. März 1951 und der Notstandsbeihilfen mit zusammen
1.010.- DM handelt. Denn insoweit hat das Berufungs-
gericht die Anrechnungsmöglichkeit bejaht, also zu-
gunsten des beklagten Landes, das allein die Revision
eingelegt hat, entschieden. Keinen Bedenken begegnet
auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß Vor-
leistungsempfänger und Entschädigungsberechtigter im
vorliegenden Fall identisch seien, wovon die Zulässigkeit
der Anrechnung abhängt (vgl. FGH vom 24.9.1958 - IV ZR

111/58 -, RzW 59, 123).

3. Die Verneinung der Anrechnungsmöglichkeit insoweit, als die Gewährung einer Rente von monatlich 125.- DM für die Zeit vom 1. April 1951 ab in Frage steht, ist nicht zu beanstanden. Diese Rente ist der verstorbenen Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, als Vorleistung auf die von ihr nach dem US-EG wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsansprüche bewilligt worden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem an die verstorbene Klägerin gerichteten Schreiben des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 31. August 1941 (Verwaltungsakte Band I Bl. 241). Nach dem Betreff dieses Schreibens stellt die der Klägerin mit Wirkung vom 1. April 1951 bewilligte Rente eine Vorleistung nach dem Sonderfondsgesetz in Verbindung mit dem US-EG dar. Aus dem dieser Bewilligung vorangegangenen Bericht des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses bei der Fachbehörde in Wiesbaden an den Hessischen Minister der Finanzen vom 22. August 1951 (Verwaltungsakten Band I Bl. 225) folgt, daß die darin zur Entscheidung gestellten Vorleistungen aus dem Sonderfonds, soweit sie bewilligt werden würden, wegen eines Gesundheitsschadens der Klägerin gezahlt werden sollten. Demgemäß ist auch in der Auszahlungsanordnung über die daraufhin bewilligte Rente von monatlich 125.- DM vom 4.9.1951 (aaO Bl. 245) ausdrücklich vermerkt, daß die Rente für Schaden an Körper und Gesundheit gewährt werde. Damit sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG, wonach Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadens-tatbestand bewirkt worden sind oder bewirkt werden, nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder für diesen

Tatbestand angerechnet werden sollen, erfüllt. Die Leistung ist wegen eines Schadens an Körper und Gesundheit bewirkt worden. Die monatlichen Renten sind auch für einen bestimmten Zeitraum, nämlich für die Zeit ab 1. April 1951 bewilligt worden.

Allerdings ist die Beschränkung der Anrechnung in § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG in die Form einer Sollvorschrift gekleidet. Es könnte daher die Auffassung vertreten werden, daß die Anrechnung in das pflichtgemäße Ermessen der Entschädigungsbehörde, das von den Entschädigungsgerichten nur in dem beschränkten Rahmen des § 211 PEG nachgeprüft werden kann, gestellt werden sollte. Wie der erkennende Senat jedoch in der Entscheidung vom 20.9.1957 - IV ZR 162/57 - (RzW 1957, 401 Nr. 20) ausgeführt hat, sollte durch die fragliche Festimmung die Anrechnung in dem durch § 10 Abs. 1 Satz 2 gezogenen Rahmen generell ausgeschlossen sein. An dieser Auffassung hält der erkennende Senat auch nach erneuter Prüfung fest.

Nach alledem ist die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 PEG zurückzuweisen.

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen